



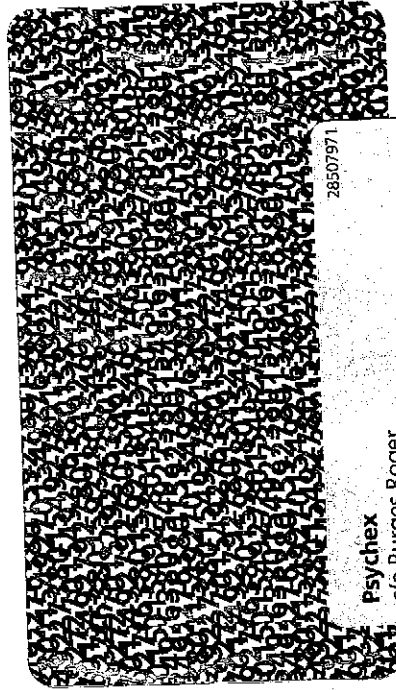
Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

10.01.17

1.00



CH - 3070
Frankieren Post
2090047
30001633



28507971



Psychex
c/o Burges Roger
Schwendstrasse 10
9032 Engelburg



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EDÖB

Einheit 3 / Öffentlichkeitsprinzip

CH-3003 Bern, EDÖB, PA

A-Post

Herr Roger Burges
Herr Edmund Schönenberger
PSYCHEX
Postfach
8000 Zürich

Ihr Zeichen: —

Unser Zeichen: A2017.01.09-0026 / PA

Sachbearbeiter/in: Alessandra Prinz

Bern, 10.01.2017

Einladung zur Schlichtungsverhandlung

i.S. Schlichtungsverfahren: Verein Psychex – Bundesamt für Sozialversicherungen

Sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihren Schlichtungsantrag vom 8. April 2016 betreffend verschiedene Datenerhebungen.

Gestützt auf Art. 13 des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ; SR 152.3) lädt der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) Sie zur folgenden Schlichtungsverhandlung ein:

Datum : **Donnerstag, den 2. Februar 2017**

Zeit : **9 Uhr**

Ort : Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
Feldeggweg 1
3003 Bern

Empfang: In der Eingangshalle befindet sich ein Telefon (Kurzwahl-Nr. 62 43 24, Paul Jörg). Wir bitten Sie, sich anzumelden, damit wir Sie abholen können.

Teilnehmende: Hr. Roger Burges u./o. Herr Edmund Schönenberger

Bundesamt für Sozialversicherungen
vertreten durch N.N.



Der EDÖB wird vertreten durch:
Adrian Lobsiger (der Beauftragte)
Alessandra Prinz.

So finden Sie den EDÖB ab dem Hauptbahnhof Bern (Haus A, markiert mit orangefarbenem Pfeil):
<http://www.edoeb.admin.ch/org/00144/index.html?lang=de>

Wir bitten Sie, genügend Zeit für die Schlichtung vorzusehen und die relevanten Unterlagen mitzubringen.

Wir bitten Sie, an der Schlichtungssitzung **persönlich zu erscheinen** (Art. 12b Abs. 2 der Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung [VBGÖ; SR 152.31]). Diese wird nur bei Krankheit/Unfall oder aus anderen wichtigen Gründen verschoben.

Bitte bestätigen Sie uns bis am Montag, den 16. Januar 2017 den Erhalt dieser Einladung und Ihre Teilnahme an der Schlichtungsverhandlung.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Nichtteilnahme des Antragstellers an der Schlichtungsverhandlung nach Art. 12b Abs. 3 VBGÖ als Rückzug des Schlichtungsantrags gewertet wird und die Erledigung des Schlichtungsverfahrens zur Folge hat.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Alessandra Prinz